



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-60259/4-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 01.04.2026

MLC Projekt GmbH, Wels;
Änderung Produktions- und Logistikhalle Pinsdorf, Pinsdorf;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, vertreten durch die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, hat mit Schreiben vom 24.02.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der MLC Projekt GmbH „Änderung Produktions- und Logistikhalle Pinsdorf“ in der Gemeinde Pinsdorf einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, Änderung Produktions- und Logistikhalle Pinsdorf in Pinsdorf, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. b und Z 21 lit. c iVm § 3a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **84,00 Euro** (4 Bögen à 21.00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **105,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **225,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90356280** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, vertreten durch die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der MLC Projekt GmbH „Änderung Produktions- und Logistikhall Pindsdorf“ in Pindsdorf eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 24.02.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der MLC Projekt GmbH vorgelegt:

- Feststellungsantrag vom 24.02.2026 samt Beilagen

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht.

Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Wesentlichen die Tatbestände zur Errichtung von Logistikzentren bzw. Freiflächenparkplätzen nach Anhang 1 Z 19 lit. b und Z 21 lit. c UVP-G 2000 einschlägig sind.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Pinsdorf als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf als Baubehörde, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 10.03.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Gemeinde Pinsdorf als Standortgemeinde vom 12.03.2026
- Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf als Baubehörde vom 12.03.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Laut den vorliegenden Unterlagen umfasst das Änderungsvorhaben die Fertigstellung und Adaptierung des im Rohbau befindlichen Produktions- und Logistikgebäudes in Pinsdorf, welches auf Grund der Insolvenz der Windhager Logistik GmbH seit Jänner 2024 leer steht. Zukünftig soll der Standort ausschließlich zu logistischen Zwecken genutzt werden. Dazu wird die **Bruttogeschoßfläche** im Zuge der Änderung um 1,02% von 30.283 m² auf 30.594 m², also lediglich um 310 m² **erhöht**. Weiters wird ein **neuer LKW-Yard** mit 29 Stellplätzen errichtet. Dafür wird eine unversiegelte Fläche im Ausmaß von 9.996 m² in Anspruch genommen. Sämtliche Stellplätze sind nicht öffentlich zugänglich. Auf den GST. Nrn. 155 ua., alle KG 42130 Kufhaus, befindet sich derzeit eine Produktions- und Logistikhalle. Für diese liegen folgende rechtskräftige Genehmigungen vor:

- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 02.08.2022 (GZ: 031/6-10/2022) – Bauplatzbewilligung
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 20.04.2023 (GZ: 131/9-15/2023) – Baubewilligung;
- Bescheid der BH Gmunden vom 20.10.2022 (GZ: BHGMBA-2022-568724/45-MD) – gewerbe-rechtliche Genehmigung;

Hinsichtlich der weiteren projektierten Änderungen – zb. den Rückbau/Abbruch der Bestandsstraße, der Adaptierung des bestehenden Straßenknotens sowie der Verlegung der Zufahrtsstraße – wird festgehalten, dass es sich hierbei um nicht UVP-relevante Änderungsmaßnahmen handelt.

Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Optimierung der Verkehrsführung und stellen keine Kapazitätsausweitung des Vorhabens dar. Da durch diese Anpassungen kein relevantes zusätzliches Verkehrsaufkommen (JDTV) zu erwarten ist, sondern lediglich der

bestehende/genehmigte Ziel- und Quellverkehr effizienter abgewickelt wird, liegt keine UVP-relevante Änderung vor bzw. wird kein weiterer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllt.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, vertreten durch die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand zur Errichtung von Logistikzentren gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000

Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

[...]

„Logistikzentren ^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;“

[...]

Durch die geringfügige Erhöhung der Bruttogeschoßfläche um ca. 310 m² wird der Tatbestand für die Änderung eines Logistikzentrums nicht erfüllt. Die Ausweitung der Fläche um lediglich 1,02 % (von 30.283 m² auf 30.594 m²) unterschreitet die Relevanzschwelle des § 3a UVP-G 2000 von 25 % des Schwellenwertes deutlich. Da somit keine UVP-pflichtrelevante Ausweitung vorliegt, entfällt eine Prüfungspflicht für das Änderungsvorhaben.

Anhang 1 Z 21 lit. c UVP-G 2000 lautet wie folgt:

[...]

„Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.“

[...]

Hinsichtlich des Tatbestandes Tatbestands für die Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen iSd. Anhang 1 Z 21 lit. c UVP-G 2000 geht aus den eingereichten Unterlagen hervor, dass für den neuen LKW-Yard mit 29 Stellplätzen eine Inanspruchnahme von 9.996 m² unversiegelter Fläche geplant ist. Das gegenständliche Vorhaben umfasst daher Freiflächenparkplätze für die unversiegelte Flächen im Ausmaß von weniger als 1 ha in Anspruch genommen werden. Zudem wird in der Z 21 UVP-G 2000 darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung kommt, weswegen der Tatbestand nicht erfüllt ist und eine Kumulierung nicht zu prüfen ist.

4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen:

4.4.1. Zur Stellungnahme der Gemeinde Pinsdorf als Standortgemeinde vom 12.03.2026:

„Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, beabsichtigt die Änderung des bereits rechtskräftig genehmigten Produktions- und Logistikgebäudes auf den Gst. 123, 124, 125,155, 157 und 162/3, Katastralgemeinde Kufhaus, in der Gemeinde Pinsdorf. Die Gemeinde Pinsdorf wurde seitens des Antragstellers über das geplante Änderungsvorhaben gegenüber dem bestehenden Genehmigungskonsens hinsichtlich der Erweiterung der Logistikhalle sowie die geplante Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen bereits informiert. Die relevanten Änderungen wurden von der Gemeinde Pinsdorf geprüft und als positiv befürwortet. Seitens der Gemeinde Pinsdorf als Standortgemeinde gibt es keine Einwände zu den geplanten Änderungen.“

4.4.2. Zur Stellungnahme des Bürgermeisters als zuständige Baubehörde der Gemeinde Pinsdorf vom 12.03.2026:

„Die MLC Projekt GmbH, Pollheimerstraße 15, 4600 Wels, beabsichtigt die Änderung des bereits rechtskräftig genehmigten Produktions- und Logistikgebäudes auf den Gst. 123, 124, 125,155, 157 und 162/3, Katastralgemeinde Kufhaus, in der Gemeinde Pinsdorf. Die Gemeinde Pinsdorf wurde seitens des Antragstellers über das geplante Änderungsvorhaben gegenüber dem bestehenden Genehmigungskonsens hinsichtlich der Erweiterung der Logistikhalle sowie die geplante Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen bereits informiert. Die relevanten Änderungen wurden von uns geprüft und wir befürworten eine rasche und positive Umsetzung der geplanten Änderungen ohne UVP Verfahren. Seitens der zuständigen Baubehörde gibt es keine Einwände zu den geplanten Änderungen“

Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf sowie der Gemeinde Pinsdorf als Standortgemeinde vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.5. Ergebnis

Die Behörde geht somit auf Grund der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass das geplante Vorhaben **gegenüber dem bestehenden Genehmigungskonsens** hinsichtlich der Erweiterung der Logistikhalle um 310 m² keine UVP-Pflicht relevante Änderung iSd. § 3a UVP-G 2000 darstellt, da die Kapazitätsausweitung weit unter dem gesetzlichen Schwellenwert liegt. Ebenso erreicht die geplante Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen mit einer Fläche von 9.996 m² den relevanten Schwellenwert der Z 21 lit. c UVP-G 2000 von mindestens 1 ha nicht.

Die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist demnach aus Behördensicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Aus diesen Gründen war festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der MLC Projekt GmbH mit der Bezeichnung „Änderung Produktions- und Logistikhalle Pinsdorf“ **nicht UVP-pflichtig** ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie

bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. MLC Projekt GmbH, pA. Hohenberger Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz
2. Oö. Umweltschutzanstalt, zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,
3. Gemeinde Pinsdorf *als Standortgemeinde*, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
4. Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf *als Baubehörde*, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
5. Bezirkshauptmannschaft Gmunden *als Gewerbebehörde / Bezirksverwaltungsbehörde*, Esplanade 10, 4810 Gmunden
6. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.